

Arbeitsgruppe: **(STB) Straßenbetrieb und Straßenausrüstung**
Arbeitsausschuss: **10 Verkehrszeichen und Wegweisung**

KARLSGASSE 5
A - 1040 WIEN
Tel.: +43/1/585 55 67
Fax.: +43/1/504 15 55
Email: office@fsv.at
http://www.fsv.at

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail an st5@bmvit.gv.at
sowie an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Bregenz, 06.11.2012

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird; Gestaltungsvorschlag zu den geplanten Verkehrszeichen „Begegnungszone“ und „Ende einer Begegnungszone“
Bezug: GZ BMVIT-161.000/0003-IV/ST5/2012

Sehr geehrter Herr Mag. Kainzmeier!

Im Namen des Arbeitsausschusses „Verkehrszeichen und Wegweisung“ der Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr übermittle ich Ihnen anbei unseren Gestaltungsvorschlag zu den geplanten Verkehrszeichen „Begegnungszone“ und „Ende einer Begegnungszone“.

Dieser Vorschlag berücksichtigt sowohl die **Gestaltungssystematik österreichischer Verkehrszeichen** als auch die **erforderliche Unverwechselbarkeit mit optisch ähnlichen Verkehrszeichen** und basiert auf folgenden Überlegungen:

- 1.) Da es künftig sowohl eine Fußgängerzone, als auch eine Wohnstraße sowie eine Begegnungszone geben wird, an die jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft sind (Zulässigkeit der Benutzung, höchstzulässige Geschwindigkeit, Spielen auf der Fahrbahn, Halten und Parken etc) ist eine **klare und unmissverständliche Unterscheidung dieser Verkehrszeichen** für den Verkehrsteilnehmer und die Verkehrssicherheit unerlässlich. Bei Ähnlichkeit der Verkehrszeichen „Wohnstraße“ und „Begegnungszone“ könnte es passieren, dass Eltern übersehen, dass das Spielen in der Begegnungszone – im Gegensatz zur Wohnstraße – nicht erlaubt ist. Gleichzeitig rechnen Kfz-Lenker in der Begegnungszone nicht mit spielenden Kindern. Es ist bekannt, dass bei einem Unfall mit einem Fußgänger auch eine Geschwindigkeit von „nur“ 20 km/h gravierende Konsequenzen haben kann. Zur Vermeidung einer Verwechslung und damit von Unfällen wurde deshalb für das Verkehrszeichen „Begegnungszone“ bewusst das HOCHFORMAT gewählt. Dies berücksichtigt auch die am Aufstellungsort oftmals **beengten Platzverhältnisse** sowie die Tatsache, dass das Verkehrszeichen „Begegnungszone“ am rechten sowie das Verkehrszeichen „Ende einer

Begegnungszone“ am linken Straßenrand (außerhalb der Fahrbahn) aufgestellt werden müssen.

- 2.) Da es sich bei der Begegnungszone um einen Bereich mit sehr speziellen (und noch ungewohnten) Regeln handelt, erscheint uns die **ausdrückliche Bezeichnung als „ZONE“** sehr wichtig. Außerdem stellt dies ein weiteres Unterscheidungsmerkmal zum Verkehrszeichen „Wohnstraße“ dar und wird auch in der Schweiz verwendet.
- 3.) Da die Begegnungszone ein **Hinweiszeichen** darstellt, muss die GRUNDFARBE BLAU sein.
- 4.) Die **Symbole „Auto“, „Radfahrer“ und „Fußgänger“** wurden aus bestehenden ÖSTERREICHISCHEN Verkehrszeichen entnommen.
- 5.) Auf Grund der Bedeutung wurde die **Abbildung der Geschwindigkeitsbegrenzung** etwas vergrößert und – analog zur Schweiz – ins rechte untere Eck gestellt.

Aus unserer Sicht ist die **Variante 1** zu präferieren. Alternativ bieten wir Ihnen auch eine Variante 2 (farbumgekehrt) an. Als Tafelformate schlagen wir die Formate 470 x 630 mm, 630 x 960 mm und 960 x 1200 mm vor.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass an diesen Entwürfen nicht nur mehrere Bundesländer, sondern auch das International Institute for Information Design (IIID) und die EDV Dr Haller & Co GmbH als Experten mitgewirkt haben.

In diesem Sinne freuen wir uns, wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Vergeiner
(Vorsitz)
(EDV - mäßig erstellt und versandt)

Anlage

Begegnungszone, Vorschlag Entwurf Verkehrszeichen

Variante 1

Format 470 x 630mm



Variante 2

Format 470 x 630mm

